

der Arbeit zu werten. Das trifft nur auf Beschwerden zu, während Vorschläge, Hinweise und Anliegen in positiver Weise gesellschaftliche Aktivität und Vertrauen zum Ausdruck bringen, auch dann, wenn in den Vorschlägen und Hinweisen teilweise auf noch bestehende Unzulänglichkeiten hingewiesen wird.

Die Anzahl der berechtigten Beschwerden ist ein Spiegelbild dafür, ob die Rechtsvorschriften, Befehle und anderen Weisungen korrekt eingehalten werden. Die Ursachen für Beschwerden müssen gründlich analysiert und Unzulänglichkeiten in der Arbeit schnell beseitigt werden. Auch die nicht berechtigten Beschwerden sollten Anlaß sein, die Arbeitsweise zu überprüfen, was zu vielfältigen Schlußfolgerungen führen kann. Ist die Anzahl der nicht berechtigten Beschwerden in bestimmten Bereichen oder zu bestimmten Problemen verhältnismäßig hoch, ist das ein Ausdruck dessen, daß von den Strafgefangenen bzw. von deren Angehörigen Rechtsvorschriften o. a. Festlegungen falsch ausgelegt bzw. nicht verstanden werden.

Auch falsche Auskünfte SV- oder Betriebsangehöriger, die in den Arbeitsbereichen der Strafgefangenen eingesetzt sind, können die Ursache hierfür sein. Die Anzahl der nicht berechtigten Beschwerden kann aber auch erkennen lassen, daß es versäumt wurde, bestimmte Rechtsvorschriften den Strafgefangenen richtig zu erläutern.

6.4.1. Eingaben von Bürgern

Das Recht der Bürger, sich mit Eingaben an die Staats- und Wirtschaftsorgane zu wenden, ist Verfassungsgrundsatz (Art. 103 Abs. 1). Bei der Wertung der an StVE bzw. JH oder UHA gerichteten Eingaben der Bürger ist stets davon auszugehen, daß die mit der Vervollkommnung der sozialistischen Gesetzlichkeit verbundene positive Entwicklung der Wirksamkeit des SV auch durch die breitere Anteilnahme der Angehörigen der Strafgefangenen spürbar wird. Ihre Einbeziehung in den Erziehungsprozeß ist ein Anliegen des StVG. Inwieweit dieses Anliegen von den SV-Angehörigen verstanden wird, wird u. a. auch aus der Art und Weise, wie Eingaben der Bürger behandelt und beantwortet werden, ersichtlich.

Bei den Eingaben von Angehörigen Strafgefangener und Verhafteter überwiegen erfahrungsgemäß die **Anliegen**. Sie sind sehr vielfältig. Dabei geht es den Bürgern z. B. um Fragen des Unterhalts oder um die Begleichung anderer finanzieller Forderungen, um Ersuchen auf Verlegung von Strafgefangenen in eine dem Wohnort